

RS Vwgh 2005/4/28 2004/07/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.2005

Index

L69005 Sonstiges Wasserrecht Salzburg

001 Verwaltungsrecht allgemein

81/01 Wasserrechtsgesetz

81/02 Sonstiges Wasserrecht

Norm

ReichswasserG 1869 §3;

ReichswasserG 1869 §4 litc;

ReichswasserG 1869 §4;

VwRallg;

WasserrechtsG Slbg 1870 §3;

WasserrechtsG Slbg 1870 §4 lit a;

WasserrechtsG Slbg 1870 §4 lit b;

WasserrechtsG Slbg 1870 §4 lit c;

WasserrechtsG Slbg 1870 §4;

WasserrechtsGNov Slbg 1920 §6;

WRG 1959 §140 Z1;

WRG 1959 §2 Abs1;

WRG 1959 §2 Abs2;

WRG 1959 §3 Abs1 lit d;

WRG 1959 §3 Abs1 lit e;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2004/07/0049

Rechtssatz

In den lit. a bis lit. c des § 4 Sbg WRG 1870 werden Seen nicht genannt. Das Sbg WRG 1870 kannte aber den Begriff des "Sees" und verwendete ihn bei der Umschreibung des öffentlichen Gutes in § 3.

§ 4 legcit hingegen nennt die Seen nicht, aber - in lit. c - das "in Teichen" eingeschlossene Wasser. Der Wortlaut des § 4 Sbg WRG 1870 legt daher das Verständnis nahe, dass zwar Teiche, nicht aber Seen unter die in dieser Bestimmung aufgezählten Privatgewässer fallen sollten. Dieses Verständnis ergibt sich auch, wenn man die Systematik der §§ 3 und 4 des Sbg WRG 1870 betrachtet. Hier hilft der Blick in das wortidentische Reichswassergesetz 1869, RGBI. Nr. 93 (RWRG 1869), dessen Systematik und Inhalt vom Sbg WRG 1870 übernommen wurde. Die hinsichtlich des RWRG getroffene Interpretation der Regelungen der §§ 3 und 4 können daher zur Auslegung dieser Bestimmungen des Sbg WRG 1870 herangezogen werden. Auch § 3 RWRG 1869 zählte Seen ausdrücklich zu den öffentlichen Gewässern und nannte in § 4

lit. c als Privatgewässer lediglich die Teiche. In den meisten Ländern rechnet man die größeren Seen zum öffentlichen Gut, häufig auch, wo sie mit Staatsdomänen in Verbindung stehen, zu diesen oder zum 'Kammergut'; die kleineren Seen, welche schon mehr der Natur von Weihern oder Teichen sich nähern, zum Privatgut, gewöhnlich als Bestandtheil der sie umschließenden Grundstücke. Seen, bei denen von einem Einschließen durch ein Grundstück, von einem Beherrschen durch menschliche Gewalt (Ableiten, Trockenlegen u. dgl., wie bei Teichen) nicht mehr die Rede sein kann, welche Grund und Boden, den sie bedecken, dem menschlichen Verkehre entziehen, können auch nach natürlichen Rechtsgrundsätzen nicht als Bestandteil des Grundbesitzes angesehen werden. Diese fallen daher nicht unter die Gewässer nach § 4, sondern unter jene des § 3 RWRG 1869. Seen sind, wenn nicht Privatrechte nachgewiesen werden, als öffentliche Gewässer anzusehen. Demnach wollte der Gesetzgeber damals nach der Größe des stehenden Gewässers unterscheiden und nur kleine Seen, die in der Ausdehnung Teichen oder Weihern entsprechen, von der Bestimmung des § 3 RWRG 1869 ausnehmen und dem § 4 RWRG 1869 zuweisen. Dies bedeutet aber auch für das Sbg WRG 1870, dass Seen im Gegensatz zu Teichen überhaupt nicht unter § 4 fallen, sondern ihre Regelung in § 3 erfahren. Der Umstand, dass infolge des in § 6 Sbg WRG 1920 enthaltenen Verweises allein auf § 4 Sbg WRG 1870 nur mehr diese Bestimmung unmittelbare Anwendung zu finden hat, ändert daran nichts.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004070048.X01

Im RIS seit

13.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at